

»»» Antrag 11

Antragsgegenstand: Satzungsänderung – Ziffer 112
erforderliche Mehrheiten bei Wahlen

Antragsteller: Bundesvorstand
Sebastian Friese,
Bundesreferent Internationale Gerechtigkeit
Siegfried Riediger,
Auslandsbeauftragter

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Ziffer 112 wird wie folgt verändert

112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Begründung:

Im Rahmen der derzeitigen Regelung zu erforderlichen Mehrheiten bei Wahlen ist beispielsweise gewählt, wer bei 60 Enthaltungen 10 Ja- und 9 Nein-Stimmen auf sich vereinigt oder auch eine Ja-Stimme und 88 Enthaltungen. Hier wollen wir mehr Klarheit für Wahlen erreichen. Sowohl im Falle der absoluten als auch im Rahmen der einfachen Mehrheit sollen alle gültigen abgegebenen Stimmen inklusive der Enthaltungen Grundlage für die Mehrheit sein.

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	18
Enthaltungen:	3



Drucksache 5a

